

## **Weitergabe von Alters- und Ehejubiläen**

Das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen wurde in einigen Bereichen geändert. Geändert wurde dabei auch der § 35 Absatz 3 Satz 1 dahingehend, dass Alters- und Ehejubiläen nur noch dann durch die Gemeinde an parlamentarische und kommunale Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk weitergegeben werden dürfen, wenn die Betroffenen vorher ausdrücklich ihre schriftliche Einwilligung hierzu erteilt haben.

Wenn Sie also möchten, dass Ihr Geburtstag in Zukunft -ab Vollendung des 70. Lebensjahres- jährlich veröffentlicht werden soll, füllen Sie bitte die untenstehende Erklärung aus. Sie können diese Erklärung an das hiesige Meldeamt zurücksenden oder auch in den Hausbriefkasten Ihres Ortsvorstehers einwerfen. **Diese Erklärung ist selbstverständlich jederzeit widerrufbar.**

Dahlem, den 25. Januar 2010

Gemeindeverwaltung Dahlem  
Der Bürgermeister  
Müller

✂ -----

Absender: \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_ **Geburtsdatum:** \_\_\_\_\_

Gemeindeverwaltung Dahlem  
-Einwohnermeldeamt-  
Schmidtheim  
Hauptstraße 23

53949 Dahlem

### **Einverständniserklärung**

Gemäß § 35 Absatz 3 Satz 1 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.07.1982 in der derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit mein Einverständnis zur Weitergabe meiner Alters- und Ehejubiläumsdaten an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk.

Mir ist bekannt, dass diese Erklärung jederzeit widerrufbar ist.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)